C/2025/2596

2.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11904 — MEIF 7 / BCI / RENEWI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2596)

1. Am 22. April 2025 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Macquarie European Infrastructure Fund 7 SCSp („MEIF7“, Luxemburg), kontrolliert von Macquarie Group Limited („Macquarie“, Australien),

— British Columbia Investment Management Corporation („BCI“, Kanada),

— Renewi plc („Renewi“, Vereinigtes Königreich).

MEIF7 und BCI werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Renewi erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 13. Februar 2025 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MEIF7 ist ein Investmentfonds, der letztlich von Macquarie kontrolliert wird. Macquarie bietet weltweit Bank-, Finanz-, Beratungs-, Anlage- und Fondsverwaltungsdienstleistungen an und verfügt über umfangreiches Fachwissen in Bereichen wie Infrastruktur, Energie und Technologie.

— BCI ist für die Regierung von British Columbia (Kanada) tätig und investiert im Namen von Kunden aus dem öffentlichen Sektor in eine Reihe von Anlageklassen, darunter festverzinsliche Werte, öffentliche Beteiligungen, Private Equity sowie Werte aus den Bereichen Infrastruktur, erneuerbare Ressourcen, Immobilien und Gewerbehypotheken.

— Renewi ist ein Abfallverwertungsunternehmen, das in Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Portugal tätig ist. Es bietet insbesondere Abfallsammel- und -entsorgungsdienste an; die gesammelten Abfälle werden größtenteils in kreislauffähige Materialien umgewandelt und anschließend an Kunden in ganz Europa verkauft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11904 — MEIF 7 / BCI / RENEWI

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË